



Geschäftsordnung der Kreissynode des Kirchenkreises Wittgenstein

Fassung vom 1.1.1979

Inhaltsverzeichnis

I Bildung der Kreissynode

- § 1 Bildung der Kreissynode
- § 2 Beratende Mitglieder der Kreissynode, Gäste
- § 3 Ausscheiden aus der Kreissynode

II Vorbereitung der Tagungen der Kreissynode

- § 4 Einberufung der Synodaltagung, Tagesordnung
- § 5 Einladung zur Synodaltagung
- § 6 Teilnahme der Kirchenleitung und des Landeskirchenamtes
- § 7 Anträge an die Kreissynode

III Tagung der Kreissynode

- § 8 Beginn der Synodaltagung
- § 9 Verhandlungsraum der Kreissynode
- § 10 Legitimation der Mitglieder
- § 11 Eröffnung und Abschluss der Sitzungen der Synodaltagung
- § 12 Leitung der Kreissynode
- § 13 Synodalgelöbnis
- § 14 Beschlussfähigkeit
- § 15 Öffentlichkeit der Verhandlungen
- § 16 Amtsverschwiegenheit der Mitglieder der Kreissynode
- § 17 Pflicht zur Teilnahme an der Synodaltagung
- § 18 Ordnung während der Synodaltagung
- § 19 Wortmeldungen
- § 20 Redeordnung
- § 21 Anträge während der Tagung der Kreissynode
- § 22 Antrag auf Schluss der Beratung
- § 23 Verfahren bei der Abstimmung
- § 24 Ausschluss von der Beratung und Beschlussfassung der Kreissynode, Befangenheit
- § 25 Form der Abstimmung
- § 26 Feststellung der Mehrheit bei Abstimmungen
- § 27 Feststellung der Mehrheit bei Wahlen
- § 28 Wahl der Mitglieder des Kreissynodalvorstandes
- § 29 Verhandlungsniederschrift über die Tagung der Kreissynode
- § 30 Unterzeichnung und Versendung der Verhandlungsniederschrift
- § 31 Mitglieder der Ständigen Ausschüsse
- § 32 Amtszeit der Ständigen Ausschüsse
- § 33 Verfahrensablauf bei Sitzungen Ständiger Ausschüsse
- § 34 Verhältnis der Ständigen Ausschüsse untereinander und zum Kreissynodalvorstand
- § 35 Beratende Ausschüsse
- § 36 Tagungsausschüsse
- § 37 Geschäftsordnung der Ausschüsse

V Schlussvorschriften

- § 38 Geschäftsstelle
- § 39 Reisekosten
- § 40 Auslegung der Geschäftsordnung
- § 41 Abweichung von der Geschäftsordnung
- § 42 Inkrafttreten

Geschäftsordnung der Kreissynode des Kirchenkreises Wittgenstein der Evangelischen Kirche von Westfalen

Die Kreissynode Wittgenstein hat aufgrund von Artikel 93 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen folgende Geschäftsordnung beschlossen:

I Bildung der Kreissynode

§ 1

Bildung der Kreissynode (Art. 91 Abs. 1 u. 2 KO)

- (1) Die Kreissynode wird alle vier Jahre neu gebildet.
- (2) Der Superintendent führt eine Liste der Mitglieder der Kreissynode und ihrer Stellvertreter.
- (3) Die Namen der von den Presbyterien entsandten Abgeordneten und ihrer Stellvertreter sind dem Superintendenten rechtzeitig mitzuteilen. Ebenso sind die Namen ausgeschiedener Abgeordneter und ausgeschiedener Stellvertreter dem Superintendenten mitzuteilen.
- (4) In die vom Superintendenten zu führende Liste sind aufzunehmen die Namen und die Anschriften
 - a) der Mitglieder des Kreissynodalvorstandes und ihrer Stellvertreter,
 - b) der Pfarrer, der Pfarrstellenverwalter und der Prediger der Kirchengemeinden,
 - c) der Abgeordneten der Kirchengemeinden und ihrer Stellvertreter,
 - d) der vom Kreissynodalvorstand berufenen Mitglieder der Kreissynode,
 - e) der im Kirchenkreis tätigen Pfarrer, ordinierten Hilfsprediger und Prediger, denen beschließende Stimme zuerkannt ist.

§ 2

Beratende Mitglieder der Kreissynode, Gäste (Art. 91 Abs. 5 u. 6, Art. 95 Abs. 1 KO)

- (1) Im Kirchenkreis tätige Pfarrer, ordinierte Hilfsprediger sowie Prediger, die der Kreissynode nicht gem. Artikel 91 Absatz 2b Kirchenordnung angehören, nehmen an den Verhandlungen mit beratender Stimme teil. Die Kreissynode kann ihnen in besonderen Fällen beschließende Stimme zuerkennen.
- (2) Die im Bereich des Kirchenkreises wohnenden Mitglieder der Landessynode, der Synode der Evangelischen Kirche der Union und der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland können an den Verhandlungen der Kreissynode mit beratender Stimme teilnehmen.
- (3) Der Kreissynodalvorstand kann Gäste einladen.

§ 3

Ausscheiden aus der Kreissynode (Art. 92 KO)

- (1) Verliert ein Mitglied der Kreissynode seine Befähigung zum Presbyteramt, so scheidet es aus der Kreissynode aus.
- (2) Scheidet ein von einer Kirchengemeinde entsandter Abgeordneter aus seiner Gemeinde aus, so endet seine Mitgliedschaft in der Kreissynode.
- (3) Legt ein Presbyter sein Amt in der Gemeinde nieder, so kann nur mit Genehmigung des Kreissynodalvorstandes die Mitgliedschaft in der Kreissynode und im Kreissynodalvorstand fort dauern.
- (4) Scheidet ein Mitglied der Kreissynode, das als haupt- oder nebenberuflicher kirchlicher Mitarbeiter berufen ist, aus dem kirchlichen Dienst im Kirchenkreis aus, so endet seine Mitgliedschaft in der Kreissynode.

(5) Will ein Mitglied der Kreissynode, das berufen oder entsandt ist, sein Amt vor Ablauf der Amtszeit der Kreissynode niederlegen, so hat er dies dem Kreissynodalvorstand schriftlich zu erklären. Die Erklärung wird einen Monat nach ihrem Eingang bei dem Superintendenten wirksam. Sie kann bis zum Ablauf dieser Frist schriftlich zurückgenommen werden. Mit dem Wirksamwerden der Erklärung erlischt die Mitgliedschaft in der Kreissynode.

II Vorbereitung der Tagung der Kreissynode

§ 4

Einberufung der Synodaltagung, Tagesordnung (Art. 94 Abs. 1 u. 2, Art. 106 Abs. 2a KO)

- (1) Die Kreissynode versammelt sich zur Synodaltagung mindestens einmal jährlich an dem von ihr selbst bestimmten Ort sowie außerdem, wenn der Kreissynodalvorstand es für erforderlich hält. Sie muss einberufen werden, wenn ein Drittel ihrer Mitglieder, ein Drittel der Presbyterien oder die Kirchenleitung es fordert.
- (2) Der Zeitpunkt der Tagung und die Tagesordnung werden durch den Kreissynodalvorstand festgesetzt. Die Tagesordnung ist bei der Einladung mitzuteilen.
- (3) Der Kreissynodalvorstand bereitet die Tagung der Kreissynode vor und beauftragt Berichterstatte.

§ 5

Einladung zur Synodaltagung

- (1) Mindestens sechs Wochen vor Beginn der Synodaltagung zeigt der Superintendent gemäß § 4 den Mitgliedern die Tagung an. Gleichzeitig hat er den Zeitpunkt zu bestimmen, bis zu dem Anträge dem Kreissynodalvorstand oder Wahlvorschläge dem Nominierungsausschuss vorzulegen sind.
- (2) Der Nominierungsausschuss erstellt innerhalb einer vom Kreissynodalvorstand gesetzten Frist eine Liste der von ihm zur Wahl vorgeschlagenen Personen und leitet sie zusammen mit den schriftlichen Zustimmungserklärungen der Vorgeschlagenen dem Kreissynodalvorstand zu.
- (3) Mindestens eine Woche vor Beginn der Synodaltagung ist gemäß § 4 Absatz 2 die endgültige Einladung, zusammen mit den für die Verhandlung der Kreissynode notwendigen Unterlagen und der Liste mit den Wahlvorschlägen, an die Mitglieder der Kreissynode zu versenden.
- (4) Der Kreissynodalvorstand kann bei außerordentlichen Tagungen der Kreissynode die Fristen nach Absatz 1 und Absatz 3 verkürzen.
- (5) Die Mitglieder der Kreissynode haben den Empfang der Einladung unverzüglich dem Superintendenten zu bestätigen. Kann ein Mitglied -der Kreissynode an der Tagung nicht teilnehmen, leitet es die Einladung sofort an seinen Stellvertreter weiter. Der Stellvertreter bestätigt den Empfang der Einladung gemäß Satz 1. In der Einladung zur Tagung der Kreissynode ist ausdrücklich auf diese Vorschrift hinzuweisen.

§ 6

Teilnahme der Kirchenleitung und des Landeskirchenamte (Art. 95 Abs. 3 KO)

Die Kirchenleitung und das Landeskirchenamt sind zur Tagung der Kreissynode einzuladen. Die von ihnen entsandten Mitglieder der sind berechtigt, Anträge zu stellen.

§ 7

Anträge an die Kreissynode (Art. 106 Abs. 2a KO)

- (1) Anträge an die Kreissynode, die durch den Kreissynodalvorstand der Synode vorgelegt und auf die Tagesordnung der Synodaltagung gesetzt werden sollen, können von den Presbyterien, von den Ausschüssen und von den stimmberechtigten Mitgliedern der Synode gestellt werden. Die Anträge von Synodalen müssen von mindestens fünf stimmberechtigten Mitgliedern der Kreissynode unterzeichnet sein. Jeder Antrag ist bis zu dem gemäß § 5 Absatz 1 festgesetzten Zeitpunkt vorzulegen.

(2) Absatz 1 gilt mit Ausnahme des Satzes 2 für Wahlvorschläge entsprechend.

III Tagung der Kreissynode

§ 8

Beginn der Synodaltagung (Art. 94 Abs. 4 u. 7 KO)

(1) Die Tagung der Kreissynode beginnt mit einem Gottesdienst, den ein Mitglied der Kreissynode hält. Dieses Mitglied wird am Ende der vorhergehenden ordentlichen Tagung der Kreissynode beauftragt.

(2) Der Tagung der Kreissynode wird an dem der Tagung vorangehenden Sonntag in den im Kirchenkreis stattfindenden Gottesdiensten fürbittend gedacht.

§ 9

Verhandlungsraum der Kreissynode

Die Synodaltagung findet in einem kirchlichen oder in einem anderen, der Würde der Kreissynode angemessenem Raum statt.

§ 10

Legitimation der Mitglieder (Art. 91 Abs. 7 KO)

Der Kreissynodalvorstand prüft die Legitimation der Abgeordneten für die Kreissynode und berichtet der Kreissynode über das Prüfungsergebnis. Die Kreissynode stellt die Legitimation der Mitglieder der Kreissynode endgültig fest.

§ 11

Eröffnung und Abschluss der Sitzungen der Synodaltagung (Art. 94 Abs. 5 KO)

Die Sitzungen der Synodaltagung werden mit Gebet eröffnet und geschlossen.

§ 12

Leitung der Kreissynode (Art. 94 Abs. 3 u. 6 KO)

(1) Der Superintendent eröffnet, leitet und schließt die Verhandlungen der Kreissynode.

(2) Ist der Superintendent verhindert, die Kreissynode zu leiten, übernimmt sein Vertreter diese Aufgabe.

(3) Der Superintendent berichtet der Kreissynode jährlich über die Tätigkeit des Kreissynodalvorstandes und der Ausschüsse der Kreissynode sowie über wichtige Ereignisse im Kirchenkreis. Erfolgt der Bericht des Superintendenten schriftlich, so ist er den Mitgliedern der Kreissynode als Verhandlungsunterlage im Sinne von § 5 Absatz 3 zu übersenden. Der Bericht wird zur Besprechung gestellt. Während der Aussprache leitet der Synodalassessor die Verhandlung der Kreissynode.

§ 13

Synodalgelöbnis (Art. 96 KO)

(1) Nach der Eröffnung der Synodaltagung und der Feststellung der Beschlussfähigkeit legen die neu in die Synode eintretenden Mitglieder ein Gelöbnis ab. Der Superintendent fragt sie:

"Gelobt Ihr vor Gott, dass Ihr Eure Obliegenheiten als Mitglieder der Kreissynode im Gehorsam gegen Gottes Wort und gemäß den Ordnungen der Kirche sorgfältig und treu erfüllen und danach trachten wollt, dass die Kirche in allen Stücken wachse an dem, der das Haupt ist, Christus?"

Darauf antworten sie gemeinsam:

"Ich gelobe es vor Gott!"

(2) Wer dieses Gelöbnis nicht ablegt, kann nicht Mitglied der Kreissynode sein.

§ 14
Beschlussfähigkeit
(Art. 98 Abs. 1 KO)

(1) Die Kreissynode ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln ihres verfassungsmäßigen Mitgliederbestandes. Vor dem Eintritt in die Verhandlungen der Kreissynode ist ihre Beschlussfähigkeit festzustellen. Bis zur Entscheidung über die Legitimation der Mitglieder der Kreissynode gemäß § 10 gelten die zur Verhandlung Eingeladenen und Erschienenen vorläufig als Mitglieder der Kreissynode.

(2) Wird die Beschlussfähigkeit der Kreissynode von einem Mitglied im Laufe der Verhandlungen angezweifelt, muss die Beschlussfähigkeit erneut festgestellt werden. Ist die Synode nicht mehr beschlussfähig und kann die Beschlussfähigkeit nicht alsbald wiederhergestellt werden, ist die Tagung der Kreissynode zu schließen.

§ 15
Öffentlichkeit der Verhandlungen
(Art. 95 Abs. 1 KO)

(1) Die Verhandlungen der Kreissynode sind öffentlich, soweit die Kreissynode im Einzelfall nichts anderes beschließt.

(2) Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn über Angelegenheiten der Seelsorge und der Kirchenzucht sowie über andere Gegenstände, die ihrem Wesen nach vertraulich sind, beraten wird

(3) Über einen Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit ist in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten und zu beschließen.

§ 16
Amtsverschwiegenheit der Mitglieder der Kreissynode
(Art. 97 KO)

(1) Die Mitglieder der Kreissynode sind verpflichtet, über Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung beraten oder die ausdrücklich als vertraulich bezeichnet worden sind, dauernd, auch nach dem Ausscheiden aus ihrem Amt, Verschwiegenheit zu bewahren.

(2) Der Superintendent ist verpflichtet, zu Beginn jeder Tagung der Kreissynode auf die Bestimmung des Absatzes 1 hinzuweisen.

§ 17
Pflicht zur Teilnahme an der Synodaltagung

(1) Die Mitglieder der Kreissynode sind verpflichtet, an der Synodaltagung teilzunehmen.

(2) Muss ein Mitglied der Kreissynode aus besonderen Gründen die Tagung vorzeitig oder für längere Zeit verlassen, hat es dies dem Superintendenten mitzuteilen.

§ 18
Ordnung während der Synodaltagung

(1) Der Superintendent sorgt für den geordneten Ablauf der Tagung der Kreissynode. Er kann einem Mitglied der Kreissynode einen Ordnungsruf erteilen. Gegen den Ordnungsruf kann der Betroffene die Kreissynode anrufen, die ohne Aussprache beschließt, ob der Ordnungsruf berechtigt ist.

(2) Hat der Ordnungsruf nicht die gewünschte Wirkung, so ist der Superintendent berechtigt, den zur Ordnung Gerufenen von der weiteren Teilnahme an der Tagung auszuschließen. Ruft der Betroffene die Kreissynode an, so beschließt diese ohne Aussprache, ob der Ausschluss berechtigt ist.

(3) Wird die Tagung der Kreissynode durch Zuhörer gestört, kann der Superintendent den Störer verwarnen und ihn, wenn er die Störung trotz Verwarnung fortsetzt, als Zuhörer von der Teilnahme an der Tagung der Kreissynode ausschließen.

(4) Der Superintendent ist berechtigt, die Tagung der Kreissynode für kurze Zeit zu unterbrechen.

(5) Der Superintendent übt das Hausrecht aus.

§ 19
Wortmeldungen
(Art. 95 Abs. 3 KO)

- (1) Der Superintendent erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Melden sich mehrere Mitglieder der Kreissynode gleichzeitig zu Wort, entscheidet er über die Reihenfolge. Den Vertretern der Kirchenleitung und des Landeskirchenamtes kann der Superintendent jederzeit das Wort erteilen.
- (2) Dem Berichterstatter oder Urheber eines von der Kreissynode verhandelten Antrages steht die Einleitung und das Schlusswort zu.
- (3) Meldet sich ein Mitglied der Kreissynode zur Geschäftsordnung oder zu einer kurzen tatsächlichen Berichtigung, muss ihm das Wort sofort erteilt werden.
- (4) Zu persönlichen Bemerkungen wird das Wort am Schluss der Aussprache erteilt.

§ 20
Redeordnung

- (1) Ist einem Mitglied der Kreissynode das Wort erteilt, darf es nur vom Superintendenten unterbrochen werden.
- (2) Der Superintendent hat darauf zu achten, dass zur Sache gesprochen wird. Er hat Abschweifungen oder Wiederholungen zu verhindern.
- (2) Folgt ein Mitglied der Kreissynode nicht der wiederholten Aufforderung, zur Sache zu sprechen, fragt der Superintendent die Kreissynode, ob sie den Redner weiterhin hören will. Verneint die Synode die Frage, entzieht der Superintendent dem Redner sofort das Wort.
- (3) Die Kreissynode kann die Redezeit durch Beschluss beschränken.

§ 21
Anträge und Wahlvorschläge während der Tagung der Kreissynode

- (1) Der Kreissynodalvorstand kann jederzeit Anträge stellen, die auf die Tagesordnung zu setzen sind.
- (2) Anträge von Mitgliedern der Kreissynode, die schriftlich eingereicht und von mindestens fünf Mitgliedern unterschrieben sind, werden auf die Tagesordnung gesetzt.
- (3) Anträge, die sich unmittelbar aus den Verhandlungen ergeben, können jederzeit schriftlich gestellt werden, solange die Abstimmung noch nicht eingeleitet ist.
- (4) Wahlvorschläge können unbeschadet der Vorschläge gemäß § 5 Absatz 3 bis zum Beginn der Wahl gemacht werden. Sie sind schriftlich vorzulegen; ihnen ist die schriftliche Zustimmungserklärung des zur Wahl Vorgeschlagenen beizufügen.

§ 22
Anträge auf Schluss der Beratung

- (1) Anträge auf Schluss der Rednerliste können von Mitgliedern der Kreissynode gestellt werden, die nicht zur Sache gesprochen haben. Der Superintendent lässt ohne Aussprache über einen solchen Antrag abstimmen, nachdem er die Rednerliste verlesen und eine Gegenrede zugelassen hat.
- (2) Anträge auf Schluss der Debatte können von Mitgliedern der Kreissynode gestellt werden, die nicht zur Sache gesprochen haben. Der Superintendent lässt über einen solchen Antrag ohne Aussprache abstimmen, nachdem er die Rednerliste verlesen und eine Gegenrede zum Antrag zugelassen hat. Wird der Antrag auf Schluss der Debatte angenommen, erhält der Berichterstatter oder das Mitglied der Kreissynode, das den zur Erörterung stehenden Antrag eingebracht hat, das Schlusswort.

§ 23
Verfahren bei Abstimmungen

- (1) Vor der Abstimmung über einen Antrag muss dieser vom Superintendenten unmissverständlich bezeichnet und auf Verlangen von ihm verlesen werden.

(2) Bei der Abstimmung wird zunächst über Zusatzanträge abgestimmt; die den Hauptantrag verändern oder erweitern, sodann über den Hauptantrag selbst, und zwar in der Fassung, die er durch die Vorabstimmung erhalten hat.

(3) Liegen zu einem Hauptantrag mehrere Abänderungs-, Zusatz- oder Gegenanträge vor, so gehen bei der Abstimmung die Gegenanträge und die weitergehenden Anträge den Anträgen vor, die eine geringere Änderung des Hauptantrages bewirken würden.

(4) Jedes stimmberechtigte Mitglied der Kreissynode kann zu einem Beschluss eine abweichende Erklärung abgeben. Eine solche Erklärung muss noch während der Synodaltagung dem Superintendenten schriftlich vorgelegt werden. Der Superintendent gibt diese Erklärung der Kreissynode zur Kenntnis. Diese Erklärung ist sodann zur Verhandlungsniederschrift zu nehmen.

§ 24

Ausschluss von der Beratung und Beschlussfassung der Kreissynode, Befangenheit (Art. 98 Abs. 4 u. 7 KO)

(1) Wer an dem Gegenstand der Beschlussfassung persönlich beteiligt ist, hat sich vor der Beratung und Beschlussfassung aus dem Tagungsraum der Kreissynode zu entfernen. Der Superintendent muss diesem Mitglied der Kreissynode jedoch zuvor das Wort erteilen, wenn es von ihm verlangt wird. Die Beachtung dieser Vorschrift ist in der Verhandlungsniederschrift festzustellen.

(2) Bei Wahlen nehmen alle anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Kreissynode, auch die zur Wahl stehenden, an der Abstimmung teil.

§ 25

Form der Abstimmung (Art. 98 Abs. 5 KO)

(1) Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handaufheben oder durch schriftliche Stimmabgabe. Auf Beschluss der Synode muss schriftlich abgestimmt werden. Bei Wahlen ist schriftlich abzustimmen, wenn ein Mitglied der Kreissynode dies verlangt.

(2) Bei Abstimmungen stellt der Superintendent durch Befragen der Kreissynode fest, wer dafür ist, wer dagegen ist und wer sich der Stimme enthält.

§ 26

Feststellung der Mehrheit bei Abstimmungen (Art. 98 Abs. 3 KO)

Bei Abstimmung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet. Bei Stimmengleichheit ist ein Beschluss nicht zustande gekommen.

§ 27

Feststellung der Mehrheit bei Wahlen (Art. 98 Abs. 5 KO)

Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen erhält, soweit nichts anderes gesetzlich bestimmt ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 28

Wahl der Mitglieder des Kreissynodalvorstandes und der Abgeordneten zur Landessynode (Art. 90 Abs. 1, 98 Abs. 6, 104, 105 KO)

(1) Die Kreissynode wählt in getrennten Wahlgängen:

- a) den Superintendenten,
- b) den Synodalassessor,
- c) den Skriba,
- d) die Synodalältesten,
- e) die Abgeordneten zur Landessynode.

(2) Für jedes Mitglied des Kreissynodalvorstandes - außer für den Superintendenten - wählt die Kreissynode

in getrennten Wahlgängen je einen ersten und einen zweiten Stellvertreter.

(3) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Erhält bei mehr als zwei Vorschlägen keiner der Vorgeschlagenen die erforderliche Mehrheit, so werden die beiden Vorgeschlagenen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, zur engeren Wahl gestellt. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden hierbei nicht mitgerechnet.

§ 29

Verhandlungsniederschrift über die Tagung der Kreissynode (Art. 99 KO)

(1) Der Verlauf und die wesentlichen Ergebnisse der Verhandlungen der Kreissynode sind in einer vom Skriba zu führenden Niederschrift festzulegen. Der Skriba kann sich der Hilfe des Kreiskirchenamtes bedienen.

(2) Die Verhandlungsniederschrift muss enthalten:

- a) die Namen der anwesenden Mitglieder der Kreissynode,
- b) die Feststellung der Legitimation der Mitglieder der Kreissynode,
- c) die Feststellung der Verpflichtung der neuen Mitglieder der Kreissynode,
- d) die Tagesordnung der Kreissynode,
- e) das Ergebnis der Abstimmungen und der Wahlen sowie das Stimmenverhältnis,
- f) den Wortlaut der der Kreissynode zugeleiteten Vorlagen und der Anträge sowie der Beschlüsse der Kreissynode.

13) Der Niederschrift sind die Berichte und die einleitenden Vorträge sowie die übrigen Verhandlungsunterlagen als Anlage beizufügen.

§ 30

Unterzeichnung und Versendung der Verhandlungsniederschrift (Art. 99 KO)

(1) Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Kreissynodalvorstandes, die an der Tagung der Kreissynode teilgenommen haben, zu genehmigen und zu unterzeichnen.

(2) Die Niederschrift ist den Presbyterien der Kirchengemeinden des Kirchenkreises, der Gemeindevertretung der Anstaltskirchengemeinden im Kirchenkreis sowie den Mitgliedern der Kreissynode sowie den Kreissynodalvorständen der Kirchenkreise der Evangelischen Kirche von Westfalen und dem Landeskirchenamt zuzuleiten.

IV Ausschüsse

§ 31

Mitglieder der Ständigen Ausschüsse (Art. 100 Abs. 1 u. 2 KO)

(1) Die Mitglieder der Ständigen Ausschüsse der Kreissynode werden von der Kreissynode durch Wahlen berufen, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung etwas anderes bestimmt ist. Für die Ausschussmitglieder werden keine Vertreter berufen, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung etwas anderes bestimmt ist.

(2) Mitglieder der Ständigen Ausschüsse der Kreissynode müssen, soweit sie nicht haupt- oder nebenberufliche kirchliche Mitarbeiter sind, die Befähigung zum Presbyteramt haben und im Kirchenkreis wohnen. Aufgrund von Gesetz oder Satzung können weitere Voraussetzungen für die Mitgliedschaft in einem Ständigen Ausschuss gefordert sein.

(3) Mindestens ein Drittel der Mitglieder der Ständigen Ausschüsse muss der Kreissynode angehören.

§ 32

Amtszeit der Ständigen Ausschüsse

(1) Die Amtszeit der Ständigen Ausschüsse richtet sich nach der Amtsdauer der Kreissynode, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung etwas anderes bestimmt ist. Die Ständigen Ausschüsse werden auf der ersten Tagung der Kreissynode neu gebildet.

(2) Scheidet ein Mitglied eines Ständigen Ausschusses vorzeitig aus dem Ausschuss aus, beruft der Kreissynodalvorstand ein neues Mitglied für den Rest der Amtszeit, es sei denn, dass durch Gesetz oder Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Kreissynodalvorstand ist bei der Ersatzberufung an frühere Vorschläge des Nominierungsausschusses nicht gebunden. Die Berufung eines neuen Mitgliedes bedarf der Bestätigung durch die Kreissynode.

§ 33

Verfahrensablauf bei Sitzungen Ständiger Ausschüsse

(1) Die Ständigen Ausschüsse werden zur konstituierenden Sitzung durch den Superintendenten einberufen; dieser leitet die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters, es sei denn, dass durch Gesetz oder Satzung etwas anderes bestimmt ist.

(2) Die Ständigen Ausschüsse müssen zu Sitzungen einberufen werden, wenn es die Aufgaben erfordern. Ferner müssen sie einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder des Ausschusses oder der Kreissynodalvorstand dies beantragt, es sei denn, dass durch Gesetz oder Satzung etwas anderes bestimmt ist.

(3) Die Einladung zu den Sitzungen der Ständigen Ausschüsse erfolgt schriftlich eine Woche vor Sitzungsbeginn. Die Tagesordnung ist der Einladung beizufügen.

(4) Die Ständigen Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der jeweiligen Mitglieder anwesend ist.

(5) Über die Verhandlungen der Ständigen Ausschüsse sind Niederschriften zu fertigen, die für jede Sitzungsperiode einer Kreissynode fortlaufend zu nummerieren sind. Die Niederschriften müssen enthalten: Ort, Datum und Dauer der Sitzung, die Namen der Sitzungsteilnehmer, die Tagesordnung, die Beschlüsse im Wortlaut mit dem Abstimmungsergebnis, Wiedergabe des wesentlichen Inhaltes der Beratung, wenn sie zur Erläuterung eines Beschlusses notwendig ist. Die Niederschrift muss vom Vorsitzenden des Ausschusses und einem Ausschussmitglied unterzeichnet werden.

§ 34

Verhältnis der Ständigen Ausschüsse untereinander und zum Kreissynodalvorstand

(1) Die Zusammenarbeit der Ständigen Ausschüsse untereinander und mit dem Kreissynodalvorstand regelt der Kreissynodalvorstand. Der Kreissynodalvorstand kann eine gemeinsame Beratung mehrerer Ständiger Ausschüsse anordnen. Eine gemeinsame Beratung Ständiger Ausschüsse leitet der Superintendent oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Kreissynodalvorstandes.

(2) Jährlich soll der Kreissynodalvorstand die Vorsitzenden der Ständigen Ausschüsse zu gegenseitiger Information einladen.

(3) Die Vorsitzenden der Ständigen Ausschüsse erstatten jährlich Arbeitsberichte. Diese Berichte sind dem Superintendenten vorzulegen, der sie in seinen Jahresbericht aufnimmt.

(4) Die Vorsitzenden Ständiger Ausschüsse müssen vom Kreissynodalvorstand zu seinen Sitzungen eingeladen werden, wenn Fragen des Aufgabengebietes des jeweiligen Ausschusses vom Kreissynodalvorstand verhandelt werden. Den Vorsitzenden Ständiger Ausschüsse muss dabei Gelegenheit gegeben werden, Entschließungen oder Auffassungen der Ausschüsse erläuternd oder ergänzend vorzutragen.

(5) Kann der Kreissynodalvorstand einem Vorschlag eines Ständigen Ausschusses nicht folgen, ist der Vorsitzende dieses Ausschusses zu unterrichten. Die Unterrichtung kann mit der Bitte einer erneuten Beratung des Gegenstandes im Ausschuss verbunden sein.

§ 35

Beratende Ausschüsse (Art. 100 Abs. 3 KO)

(1) Zur Vorbereitung von Beschlüssen kann die Kreissynode oder der Kreissynodalvorstand beratende Ausschüsse für besondere Aufgaben bilden, soweit für das Sachgebiet nicht Ständige Ausschüsse bestehen.

(2) Die Kreissynode oder der Kreissynodalvorstand bestimmt die Mitglieder und die Einberufer der Ausschüsse.

(3) Jeder Ausschuss wählt seinen Vorsitzenden und seinen Berichterstatter.

- (4) Die Ausschüsse berichten der Synode oder dem Kreissynodalvorstand entsprechend ihren Aufträgen.
- (5) Die Vorschläge der Ausschüsse sind schriftlich vorzulegen.

§ 36

Tagungsausschüsse (Art. 95 Abs. 2 KO)

Zur Vorbereitung einzelner Beschlüsse kann die Kreissynode aus ihrer Mitte für ihre jeweiligen Synodaltagungen Tagungsausschüsse bilden.

§ 37

Geschäftsordnung der Ausschüsse (Art. 100 Abs. 2 u. 3, Art. 95 Abs. 2 KO)

- (1) Die Sitzungen der Ausschüsse der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes sind nicht öffentlich.
- (2) An den Sitzungen der Ausschüsse können der Superintendent sowie Mitglieder der Kirchenleitung und des Landeskirchenamtes beratend teilnehmen.
- (3) Zu einzelnen Sachfragen können von den Ausschüssen im Einvernehmen mit dem Kreissynodalvorstand Sachverständige gehört werden.
- (4) Soweit durch Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften der §§ 14, 16 bis 20 und 22 bis 27 entsprechend.

V Schlussvorschriften

§ 38

Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle der Kreissynode und der Ausschüsse ist das ? Kreiskirchenamt. Dort werden die Originalniederschriften der Synodaltagungen und Ausschusssitzungen aufbewahrt.

§ 39

Reisekosten

(Art. 94 Abs. 8, Art. 100 Abs. 5 KO)

Den Mitgliedern der Kreissynode und der Ausschüsse werden Fahrtauslagen und entstandener Lohnausfall erstattet.

§ 40

Auslegung der Geschäftsordnung

Entstehen Zweifel über den Inhalt einzelner Vorschriften der Geschäftsordnung, so entscheidet die Kreissynode.

§ 41

Abweichung von der Geschäftsordnung

- (1) Soweit nicht Bestimmungen von Gesetzen oder Satzungen entgegenstehen, kann im Einzelfall von Bestimmungen der Geschäftsordnung abgewichen werden, wenn der Superintendent darauf ausdrücklich hinweist.
- (2) Von Bestimmungen der Geschäftsordnung darf nicht abgewichen werden, wenn zehn oder mehr Mitglieder der Kreissynode widersprechen.

§ 42

Diese Geschäftsordnung tritt am 1.1.1979 in Kraft.